

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes über eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen Straftaten im Inland

(Bundesopferbeauftragtengesetz – BOpfBeG)

A. Problem und Ziel

Terrorismus zielt darauf ab, durch Gewalttaten Angst und Schrecken zu verbreiten und dadurch die Aufmerksamkeit auf die eigene politische Botschaft zu lenken. Die Betroffenen werden also stellvertretend für unsere Rechtsordnung, für unsere gesellschaftlichen Werte angegriffen, verletzt und getötet. Wenn sie allein gelassen, ihr Leid missachtet, sie in ihrer Rolle als stellvertretend für uns alle angegriffene Betroffene nicht anerkannt werden und durch fehlende Empathie staatlichen Handelns erneut zu Opfern gemacht werden, verliert die staatliche Ordnung bei den Betroffenen selbst und in der Gesellschaft an Vertrauen und erreicht der Terrorismus auch über den Anschlag und die Gewalttat selbst hinaus sein Ziel. Der Staat hat daher im ureigensten Interesse gerade gegenüber diesen Betroffenen terroristischer Gewalttaten eine besondere Verantwortung. Ihre Situation soll deshalb auch weiterhin im Fokus der Bundesregierung bleiben und noch stärker im Bewusstsein der Gesellschaft verankert werden.

Der Terroranschlag am 19. Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz in Berlin legte die bis dahin bestehenden Defizite in der Opferhilfe offen und bedeutete eine Zäsur. Betroffenen fehlte insbesondere eine zentrale Anlaufstelle auf Bundesebene zur Vermittlung von Informationen und Hilfsangeboten, sie fühlten sich allein gelassen. Die Bundesregierung ernannte deshalb am 8. März 2017 Herrn Ministerpräsidenten a. D. Kurt Beck zum „Beauftragten der Bundesregierung für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz“. Er sollte den Opfern und Angehörigen fortan als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Mit Beschluss vom 11. April 2018 schuf das Bundeskabinett mit der Stelle des „Beauftragten der Bundesregierung für Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland“ dauerhaft einen ständigen zentralen Ansprechpartner. Mit Kabinettsbeschluss vom 12. Januar 2022 wurde die Amtsbezeichnung an die bisherige Praxis angepasst und in „Beauftragter der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland“ geändert. Grund hierfür war, dass sich die rechtsextremistischen Anschläge in Halle (Saale) und in Hanau zwar gegen die freiheitliche und pluralistische Gesellschaft richteten und somit die Hilfe für die Betroffenen unter den Zweck des neu geschaffenen Amtes des Bundesopferbeauftragten fiel, die Täter jedoch nicht Mitglieder einer terroristischen Vereinigung waren.

Der vorliegende Entwurf sieht nun eine gesetzliche Verankerung dieses Amtes vor. Dadurch werden die notwendigen Grundlagen für das Amt und die Aufgaben der oder des Bundesopferbeauftragten vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahren gewonnenen Erfahrungen geschaffen. Zudem dient der vorliegende Entwurf der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6 – im Folgenden: Richtlinie Terrorismusbekämpfung). Die Richtlinie verlangt die Sicherstellung der Hilfe und Unterstützung der Opfer des Terrorismus (Artikel 24). Die

Mitgliedstaaten sollen demnach sicherstellen, dass Unterstützungsdienste gemäß der Richtlinie (EU) 2012/29 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57) vorhanden sind, die den besonderen Bedürfnissen von Opfern des Terrorismus gerecht werden, und dass diese Dienste den Opfern des Terrorismus unverzüglich nach einem Terroranschlag und so lange wie nötig zur Verfügung stehen. Diese Unterstützungsdienste sollen in der Lage sein, den Opfern von Terrorismus je nach ihren besonderen Bedürfnissen Hilfe und Unterstützung anzubieten. Die von der Richtlinie Terrorismusbekämpfung geforderte sofortige und dauerhafte Hilfe für Betroffene und deren Unterstützung muss daher auch in Zukunft gesichert sein. Da der Anknüpfungspunkt die in Umsetzung der Richtlinie Terrorismusbekämpfung in § 89a Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches (StGB)¹⁾ geschaffene Legaldefinition der terroristischen Straftat sein soll, soll mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auch die Amtsbezeichnung auf „Beauftragter der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen Straftaten in Inland“ angepasst werden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

B. Lösung

Zur dauerhaften und verlässlichen Begründung der Unterstützung von Betroffenen terroristischer Straftaten nach der Legaldefinition des § 89a Absatz 1 Satz 2 StGB wird das Amt der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen Straftaten im Inland gesetzlich verankert. Die Zuständigkeit und die Aufgaben des Amtes werden verbindlich festgeschrieben. Damit wird ein Zeichen gesetzt, dass der Staat Betroffenen von terroristischen Straftaten dauerhaft und verlässlich zur Seite steht. Zudem wird im Sinne der Datenschutzgrundverordnung eine spezialgesetzliche Grundlage für die Verarbeitung der Betroffenenendaten geschaffen.

C. Alternativen

Als Alternative käme die Beibehaltung der bisherigen Ausgestaltung durch einen Kabinettsbeschluss in Betracht. Allerdings würden dann die genannten Ziele unter A. nicht erreicht werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Wahrnehmung der in diesem Gesetz beschriebenen Aufgaben Ausgaben. Die Aufwandsentschädigung der oder des Beauftragten beträgt derzeit 42 000 Euro pro Jahr. Der weitere Sachmittelbedarf für die Beauftragte oder den Beauftragten beträgt jährlich 65 000 Euro.

Der jährliche Bedarf an Personalmitteln für die Geschäftsstelle der oder des Beauftragten beträgt 887 650 Euro. Zusätzlich besteht ein jährlicher Sachmittelbedarf in Höhe von ca. 50 000 Euro.

¹⁾ Vergleiche derzeit Artikel 1 Nummer 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung, Bundestagsdrucksache 20/11848.

Soweit nach § 4 Absatz 3 die zuständige Staatsanwaltschaft zur Datenübermittlung verpflichtet wird, ist hierdurch für den Bund beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Einzelplan 07) und für die Länder nicht mit einem nennenswerten Mehrbedarf zu rechnen. Die jährlichen Kosten liegen jeweils in einem niedrigen zweistelligen Bereich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft ist von dem Gesetz nicht betroffen. Ihr entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Soweit nach § 4 Absatz 3 die zuständige Staatsanwaltschaft zur Datenübermittlung verpflichtet wird, ist hierdurch nicht mit einem nennenswerten Mehraufwand zu rechnen.

F. Weitere Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten an.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes über eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen Straftaten im Inland

(Bundesopferbeauftragtengesetz – BOpfBeG)²⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Beauftragte oder Beauftragter

(1) Die Bundesregierung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen Straftaten nach § 89a Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches³⁾ im Inland.

(2) Das Amt der oder des Beauftragten wird bei dem Bundesministerium der Justiz eingerichtet. In Ausübung dieses Amtes ist die beauftragte Person unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung ist zur Verfügung zu stellen. Die oder der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig und enthält eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt ein Dienstvertrag.

(4) Das Amt endet mit der Bestellung einer neuen Beauftragten oder eines neuen Beauftragten für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen Straftaten im Inland, durch Abberufung oder Rücktritt.

§ 2

Zuständigkeit und Begriffsbestimmung

(1) Die oder der Beauftragte ist zuständig für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen Straftaten nach § 89a Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches im Inland, wenn diesen eine bundesweite Bedeutung zukommt oder eine Betreuung durch von den Ländern ernannte Beauftragte oder eingerichtete Stellen zur Hilfe für Betroffene von terroristischen Straftaten nicht gewährleistet ist.

(2) Betroffene im Sinne dieses Gesetzes sind folgende natürliche Personen im Zusammenhang mit einer terroristischen Straftat nach § 89a Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches:

²⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

³⁾ *Vergleiche derzeit Artikel 1 Nummer 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung, Bundestagsdrucksache 20/11848.*

1. Personen, die als Folge einer solchen Tat eine Gesundheitsschädigung erlitten haben,
2. Angehörige von Personen, die als Folge einer solchen Tat getötet wurden, sowie alle, die mit solchen Personen in enger sozialer Bindung gestanden haben,
3. Zeuginnen und Zeugen,
4. Ersthelferinnen und Ersthelfer sowie
5. Personen, die durch eine solche Tat, ohne eine Gesundheitsschädigung erlitten zu haben, erheblich beeinträchtigt sind.

(3) Die oder der Beauftragte wird unverzüglich und so lange wie notwendig zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 tätig.

(4) Die Zuständigkeit der von den Ländern ernannten Beauftragten und eingerichteten Stellen zur Hilfe für Betroffene von terroristischen Straftaten bleibt von der Zuständigkeit nach Absatz 1 unberührt.

§ 3

Aufgaben

Die oder der Beauftragte nimmt nach eigenem Ermessen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Information der Öffentlichkeit über finanzielle, psychosoziale und sonstige Hilfen nach einer terroristischen Straftat nach § 89a Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches,
2. Information der Betroffenen über Hilfen nach Nummer 1,
3. Vermittlung Betroffener, in Abhängigkeit von ihren individuellen Anliegen, in geeignete Hilfsangebote und an die zuständigen Leistungserbringer,
4. Hilfestellung für Betroffene im Umgang mit Behörden bei der Klärung ihrer mit der terroristischen Straftat in Zusammenhang stehenden Anliegen,
5. Förderung der Zusammenarbeit unter den staatlichen und nicht-staatlichen Stellen auf Ebene des Bundes und der Länder, die an der Hilfe für Betroffene beteiligt sind,
6. Förderung der Vernetzung nach einer terroristischen Straftat zwischen den an der Opferhilfe beteiligten staatlichen und nicht-staatlichen Stellen auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen in Abstimmung mit der oder dem zuständigen Landesopferbeauftragten oder der Stelle zur Hilfe für Betroffene terroristischer Straftaten des Landes,
7. Schaffung eines Gehörs für die Anliegen von Betroffenen in der Öffentlichkeit und im politischen Prozess und
8. Beratung und Unterstützung staatlicher Stellen zum Umgang mit Betroffenen und zur Gestaltung des Gedenkens und Erinnerns.

§ 4

Auskunfts-, Anhörungs- und Unterrichtungspflicht

(1) Die oder der Beauftragte kann, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach § 3 erforderlich ist, Auskunft von öffentlichen Stellen verlangen. § 479 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.

(2) Die Bundesregierung soll die oder den Beauftragten zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Hilfe und des Schutzes für Betroffene anhören und an der Weiterentwicklung beteiligen.

(3) Ist die oder der Beauftragte nach § 2 Absatz 1 zuständig, hat die zuständige Staatsanwaltschaft nach Aufforderung durch die Beauftragte oder den Beauftragten unverzüglich die zur Erfüllung der in § 3 bezeichneten Aufgaben erforderlichen Informationen, insbesondere zu Anzahl und Identität der Betroffenen, an die oder den Beauftragten zu übermitteln. Die Datenübermittlung kann auch Gesundheitsdaten enthalten. § 479 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.

§ 5

Befugnisse zur Datenverarbeitung

(1) Die oder der Beauftragte ist befugt, personenbezogene Daten von Betroffenen nach § 2 Absatz 2 sowie Dritten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der in § 3 Nummer 2 bis 4, 6 und 8 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist und wenn deren berechnete Interessen nicht entgegenstehen. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 Nummer 2 bis 4, 6 und 8 zulässig. In diesem Fall hat die oder der Beauftragte spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die oder der Beauftragte darf in Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben gemäß § 3 Nummer 2 bis 4, 6 und 8 zur Ermöglichung oder Erleichterung der Unterstützung der Betroffenen hinsichtlich der Bewältigung der Folgen der Tat die nach Absatz 1 Satz 1 verarbeiteten Daten Betroffener im Rahmen der Erstversorgung an die zuständigen öffentlichen Stellen übermitteln, soweit nicht berechnete Interessen der Betroffenen entgegenstehen. Soweit die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erforderlich ist, gelten Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der vorliegende Entwurf hat das Ziel, die Unterstützung für Betroffene von terroristischen Straftaten nach § 89a Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) im Inland zu stärken und ein wichtiges Zeichen für eine dauerhafte staatliche Betroffenenunterstützung zu setzen. Zugleich wird durch den Entwurf die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6 – im Folgenden: Richtlinie Terrorismusbekämpfung) auch gesetzgeberisch umgesetzt.

Deutschland verfügt seit mehreren Jahrzehnten über flächendeckende und ausdifferenzierte Strukturen des Opferschutzes und der Opferunterstützung. Staatliche und nichtstaatliche Akteure arbeiten auf föderaler, regionaler und kommunaler Ebene eng zusammen, um Betroffenen von Terrorismus nach Bedarf Hilfeleistungen zur Verfügung zu stellen, einschließlich emotionaler und psychosozialer Unterstützung. Sie sorgen für die Bereitstellung vertraulicher, kostenloser und leicht zugänglicher Beratungsdienste im Zusammenhang mit rechtlichen und finanziellen Fragen. Die verschiedenen Unterstützungsangebote stehen auch nach einem Anschlag unverzüglich und so lange wie nötig zur Verfügung. Sie entsprechen den in Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung festgelegten Anforderungen.

Die Europäische Union hat gleichwohl Defizite in der Umsetzung der Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung gerügt. Sie hat darauf hingewiesen, dass, auch wenn die Umsetzung der Vorgaben des Artikel 24 grundsätzlich den Mitgliedstaaten überlassen sei, nationale Rechtsvorschriften die Rechtsgrundlage für die von ihnen angebotenen Unterstützungsdienste darstellen müssten.

Mit diesem Gesetz soll eine gesetzliche Grundlage in diesem Sinne geschaffen werden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Entwurf wird das Amt einer oder eines Beauftragten für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen Straftaten nach § 89a Absatz 1 Satz 2 StGB im Inland dauerhaft etabliert und die Unabhängigkeit des Amtes festgeschrieben.

Zudem wird die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Beauftragte oder den Beauftragten spezialgesetzlich festgelegt, um so weit wie möglich bereichsspezifisch eine rechtssichere Datenverarbeitung zu ermöglichen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Als Alternative käme die Beibehaltung der bisherigen Ausgestaltung durch einen Kabinettsbeschluss in Betracht. Allerdings würden dann die genannten Ziele nicht vollumfänglich erreicht werden.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Danach hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der öffentlichen Fürsorge.

Die Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung ergibt sich vorliegend daraus, dass terroristische Straftaten sich auch gegen die gesamtstaatliche Ordnung des Grundgesetzes richten und in ihrer insbesondere medialen und psychologischen Wirkung nicht auf das Land, in dem der Anschlag stattgefunden hat, begrenzt sind. Das Amt einer oder eines Bundesbeauftragten reflektiert diese überregionale Bedeutung und sorgt dafür, dass auch der Bund ein staatliches Gesicht nach außen zeigt und in der Fürsorge für Betroffene demonstriert, dass der Staat insgesamt dem Terrorismus die Stirn bietet. Damit ergibt sich die Kompetenz zugleich ergänzend auch aus der Natur der Sache.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Er dient der Umsetzung der Richtlinie Terrorismusbekämpfung.

VII. Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine Relevanz für Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer oder demografischer Bedeutung sind nicht ersichtlich.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzesentwurf sieht keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf das Amt der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen Straftaten im Inland auf eine gesetzliche Grundlage stellt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive

Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.6, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er den Aufgabenbereich des Amtes der oder des Beauftragten so definiert, dass dieses Amt als vermittelnde Institution zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen fungiert und damit einen besonderen Bedarf deckt, der insbesondere von den Strafverfolgungsbehörden nicht gedeckt werden kann. Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen tragen insgesamt zur Verbesserung der Unterstützung von Betroffenen von terroristischen Straftaten nach § 89a Absatz 1 Satz 2 StGB im Inland bei.

Indem der Entwurf die Netzwerkarbeit der oder des Beauftragten auf nationaler und internationaler Ebene und insbesondere die rechtssichere Datenverarbeitung regelt, leistet er außerdem einen Beitrag zur Erreichung der Zielvorgabe 16.a, die zuständigen nationalen Institutionen namentlich durch internationale Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen die Verhütung von Gewalt und die Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität zu unterstützen. Gleichzeitig leistet der Entwurf einen Beitrag zur Verwirklichung von Zielvorgabe 16.1, alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich zu verringern, denn die Unterstützung der Betroffenen von schwersten Straftaten ist Teil der Bekämpfung solcher Straftaten. Damit trägt der Entwurf zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 10 bei, das mit seiner Zielvorgabe 10.2 verlangt, bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung zu befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion zu fördern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er in der staatlichen Fürsorge für Betroffene demonstriert, dass der Staat insgesamt dem Terrorismus entgegentritt und niemanden allein zurücklässt.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist. Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Wahrnehmung des Amtes der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen Straftaten im Inland sind im Einzelplan 07 aktuell Mittel für die Aufwandsentschädigung in Höhe von 42 000 Euro pro Jahr bereitgestellt. Für die inhaltliche Tätigkeit stehen aktuell Sachmittel in Höhe von jährlich 65 000 Euro zur Verfügung.

Die oder der Beauftragte wird bei ihrer oder seiner Tätigkeit durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die derzeit im Bundesministerium der Justiz angesiedelt ist und dort auch künftig angesiedelt sein soll. Im Haushaltsjahr 2018 wurden folgende neue Stellen für die Geschäftsstelle der oder des Bundesopferbeauftragten im Einzelplan 07 ausgebracht: 1 A 16; 3 A 15; 2 A 13g; 1 A 12,1 A 9 m.

Für die Besetzung dieser Stellen besteht derzeit ein jährlicher Bedarf an Personalmitteln in Höhe von 887 650 Euro und an Sachmitteln in Höhe von 50 000 Euro (insbesondere für Fortbildungen, Supervisionen und Dienstreisetätigkeiten).

Die Stellen sowie Personal- und Sachmittel sind bereits im Einzelplan 07 veranschlagt. Für den Bund entstehen im Vergleich zum Ist-Zustand keine Mehrausgaben.

Soweit nach § 4 Absatz 3 die zuständige Staatsanwaltschaft zur Datenübermittlung verpflichtet wird, ist hierdurch nicht mit einem nennenswerten Mehrbedarf für den Bund und

die Länder zu rechnen. Die jährlichen Kosten liegen jeweils in einem niedrigen zweistelligen Bereich.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Soweit nach § 4 Absatz 3 die zuständige Staatsanwaltschaft in den Ländern zur Datenübermittlung verpflichtet wird, ist hierdurch nicht mit einem nennenswerten Mehraufwand zu rechnen.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenso wenig ersichtlich wie verbraucherpolitische oder demografische Auswirkungen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelung kommt nicht in Betracht. Zur Umsetzung der Richtlinie Terrorismusbekämpfung ist eine befristete Regelung nicht ausreichend. Außerdem benötigen Betroffene, die teilweise ein Leben lang unter den Folgen der terroristischen Straftat nach § 89a Absatz 1 Satz 2 StGB leiden, eine dauerhafte Ansprechperson. Eine Evaluierung ist derzeit nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Beauftragte oder Beauftragter)

Zu Absatz 1

Die Funktion der oder des Beauftragten wird dauerhaft gesetzlich etabliert. Mit dem Auftrag an die Bundesregierung, eine oder einen Beauftragten zu bestellen, sorgt die Norm für Kontinuität und verankert das Amt der oder des Beauftragten als wesentliches Element in der Unterstützung von Betroffenen von terroristischen Straftaten nach § 89a Absatz 1 Satz 2 StGB im Inland.

Zu Absatz 2

Das Amt ist seit seiner Einrichtung dem Bundesministerium der Justiz zugeordnet. Die Zuordnung hat sich bewährt und soll zur Sicherstellung einer Kontinuität für die Betroffenen gesetzlich verankert werden. Die Unabhängigkeit des Amtes wird festgeschrieben. Diese ist für eine Akzeptanz bei den Betroffenen von zentraler Bedeutung. Die oder der Beauftragte unterliegt insbesondere keinen Weisungen hinsichtlich der konkreten Aufgabenwahrnehmung und ist nur dem Gesetz unterworfen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass die notwendige Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung gestellt wird. Die Ausübung als Ehrenamt entspricht der bisherigen Praxis und hat sich bewährt. Das Nähere, wozu auch Regelungen zur Nutzung der

technischen Umgebung des Bundesministeriums der Justiz zählen sollen, wird in einem Dienstvertrag geregelt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Amtszeit der oder des Beauftragten. Es ist im Interesse der Betroffenen, dass das Amt möglichst kontinuierlich bekleidet wird. Die Bundesregierung kann die Beauftragte oder den Beauftragten abberufen.

Zu § 2 (Zuständigkeit und Begriffsbestimmung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die generelle Funktion der oder des Beauftragten als beständige zentrale Ansprechperson für Betroffene. Das Mandat der oder des Beauftragten umfasst die Betreuung von Betroffenen von terroristischen Straftaten nach § 89a Absatz 1 Satz 2 StGB, wenn diesen eine bundesweite Bedeutung zukommt oder eine Betreuung durch von den Ländern ernannte Beauftragte oder eingerichtete Stellen zur Hilfe für Betroffene von terroristischen Straftaten nicht gewährleistet ist, insbesondere wenn eine solche Stelle nicht eingerichtet wurde. Bei terroristischen Straftaten werden die Betroffenen stellvertretend für den Staat oder für eine bestimmte Personengruppe angegriffen. Es handelt sich um kriminelle Angriffe auf die freiheitlich demokratische Grundordnung, die in größtmöglichem Umfang Unsicherheit und Schrecken verbreiten sollen, um die demokratische Gesellschaft zu erschüttern, zu lähmen und zu destabilisieren. Der Staat steht den Betroffenen gegenüber daher in einer besonderen Verantwortung. Die oder der Beauftragte prüft ihre oder seine Zuständigkeit eigenständig und entscheidet unabhängig über das Tätigwerden im konkreten Ereignisfall.

Zu Absatz 2

Absatz 2 listet die natürlichen Personen auf, die als Betroffene im Sinne des Gesetzes gelten.

Zu Nummer 1

Die oder der Beauftragte soll zunächst allen zur Seite stehen, die als Folge einer terroristischen Straftat nach § 89a Absatz 1 Satz 2 StGB im Inland eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Hierunter fallen beispielsweise körperliche Verletzungen sowie psychische Leiden.

Zu Nummer 2

Weiterhin soll die oder der Beauftragte auch Angehörigen von Personen, die als Folge einer terroristischen Straftat nach § 89a Absatz 1 Satz 2 StGB getötet wurden, zur Seite stehen. Dies können insbesondere Ehegattinnen und Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister sein. Aber auch für alle anderen, die mit der getöteten Person in enger sozialer Bindung gestanden haben, soll die oder der Beauftragte Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner sein.

Zu Nummer 3

Zudem sollen auch Zeuginnen und Zeugen in Zusammenhang mit einer terroristischen Straftat nach § 89a Absatz 1 Satz 2 StGB vom Zuständigkeitsbereich der oder des Beauftragten erfasst sein.

Zu Nummer 4

In Zusammenhang mit einer terroristischen Straftat nach § 89a Absatz 1 Satz 2 StGB fallen auch Ersthelferinnen und Ersthelfer, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten, in die Zuständigkeit der oder des Beauftragten.

Zu Nummer 5

Darüber hinaus sollen Personen, die durch die Tat, ohne eine Gesundheitsschädigung erlitten zu haben, erheblich beeinträchtigt wurden, nach Bedarf Unterstützung erhalten. Dies können zum Beispiel Personen sein, die als Inhaberinnen und Inhaber von Geschäften oder Einrichtungen, die in Zusammenhang mit einer terroristischen Straftat nach § 89a Absatz 1 Satz 2 StGB zu Tatorten wurden, einen großen wirtschaftliche Schaden erlitten haben, oder Angehörige von Verletzten, die einer Unterstützung durch die Beauftragte oder den Beauftragten bedürfen.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 soll klargestellt werden, dass die oder der Beauftragte unverzüglich nach Begründung ihrer oder seiner Zuständigkeit nach Absatz 1 tätig wird. Die Zuständigkeit ist dauerhaft und zeitlich nicht begrenzt. Es kann vorkommen, dass sich Betroffene erst viele Jahre nach einer terroristischen Straftat hilfesuchend an die Beauftragte oder den Beauftragten wenden. Auch dann erhalten sie bei Bedarf noch Unterstützung. Auch wenn in der Folge aufgrund neuer Erkenntnisse nicht mehr von einer terroristischen Straftat nach § 89a Absatz 1 Satz 2 StGB ausgegangen werden kann, bleibt die einmal begründete Zuständigkeit des Beauftragten für die Betroffenen grundsätzlich dauerhaft bestehen.

Zu Absatz 4

Die Zuständigkeit der Länder wird nicht berührt. Betroffenenunterstützung ist im föderalen Gemeinwesen grundsätzlich Ländersache. Die Länder verfügen über eigene Unterstützungsstrukturen für Betroffene von (terroristischen) Straftaten. In 15 Ländern wurden Beauftragte für Betroffene von (terroristischen) Straftaten ernannt bzw. entsprechende zentrale Stellen geschaffen. Bund und Länder haben hier in der Vergangenheit im Sinne der bestmöglichen Betroffenenunterstützung zusammengearbeitet und sollen dies auch in Zukunft tun.

Die Zuständigkeit der von den Ländern ernannten Beauftragten und eingerichteten Stellen zur Hilfe für Betroffene von terroristischen Straftaten besteht deswegen neben der in diesem Gesetz geregelten Zuständigkeit der oder des Beauftragten, da es hier weder um Verbotsregelungen noch um Eingriffsverwaltung geht, bei der im Interesse widerspruchsfreier Regelungen und Handlungen des Staates Doppelzuständigkeiten zu vermeiden sind.

Zu § 3 (Aufgaben)

Die Regelung beschreibt die dem Amt der oder des Beauftragten zugewiesenen Aufgaben. Die Aufgabenaufzählung ist nicht abschließend. Die Aufgabenbeschreibung orientiert sich an den Erfahrungen, die die Beauftragten im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit gewinnen konnten, und bildet die bewährte Aufgabenerfüllung ab. Die oder der Beauftragte nimmt die Aufgaben zentral und nach eigenem Ermessen für das ganze Bundesgebiet wahr. Die Aufgaben sind zur zentralen Erledigung geeignet.

Der oder die Beauftragte erbringt keine Rechtsdienstleistungen im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes sowie keine psychotherapeutischen Behandlungen. Für die Inanspruchnahme der Unterstützung durch die oder den Beauftragten entstehen den Betroffenen keine Kosten.

Zu Nummer 1

Die Öffentlichkeit ist mit allgemeinen Informationen über die Rechte Betroffener – beispielsweise in Form von Informationsbroschüren – zu versorgen. Dies umfasst Informationen über psychosoziale, finanzielle und sonstige Hilfen.

Zu Nummer 2

Unmittelbar, aber auch mittel- und langfristig nach einer terroristischen Straftat nach § 89a Absatz 1 Satz 2 StGB stehen den Betroffenen zahlreiche unterschiedliche Hilfsangebote zur Verfügung. Für Betroffene – insbesondere, wenn sie psychisch belastet sind – ist es oftmals schwer zu erkennen, welche Hilfen sie erhalten können. Antragsverfahren sind häufig kompliziert und überfordern Betroffene.

Aufgabe der oder des Beauftragten ist es, Betroffene individuell über persönliche Anschreiben oder nach Möglichkeit im Rahmen von persönlichen Gesprächen über Rechte und über verfügbare und geeignete Hilfsangebote zu informieren. Die Informationen werden in einer geeigneten und angemessenen Form dargeboten. Sofern erforderlich und möglich, werden bei Gesprächen Dolmetscherinnen oder Dolmetscher hinzugezogen und zur individuellen Betreuung erforderliche Schriftstücke übersetzt. Die oder der Beauftragte stellt zudem in der Akutphase nach Begründung ihrer oder seiner Zuständigkeit psychosoziale Akuthilfe (per Telefon) zur Verfügung. Soweit Hilfen praktischer Art erforderlich sind, kann die oder der Beauftragte diese leisten.

Die oder der Beauftragte nimmt im Anschlagsfall proaktiv Kontakt mit den Betroffenen auf, das heißt sie oder er ergreift die Initiative und geht auf Betroffene zu, ohne dass diese sich zuvor an ihn gewendet haben. Sie oder er schreibt die Betroffenen an, um ihnen dauerhaft Unterstützung zuzusichern und um Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen. In Einzelfällen kann es Betroffenen schwerfallen, auf die erste proaktive Kontaktaufnahme zu reagieren. Die oder der Beauftragte kann deshalb mehrfach mit Betroffenen Kontakt aufnehmen, um Hilfsangebote zu unterbreiten und einen möglichen Hilfebedarf zu identifizieren.

Zu Nummer 3

Es gibt eine Vielzahl an Unterstützungsangeboten, die Betroffenen zu unterschiedlichen Zeitpunkten nach einer terroristischen Straftat die benötigte Hilfe zur Verfügung stellen. Diese können individuell und vielfältig sein. Hier ist vor allem die Lotsenfunktion der oder des Beauftragten gefragt. Die oder der Beauftragte unterstützt Betroffene, Zugang zu geeigneten Hilfsangeboten zu erhalten, indem zum Beispiel nach Möglichkeit konkrete Ansprechpersonen vermittelt und weiterführende, individuell zugeschnittene Informationen beschafft werden. Dies schließt bei Bedarf auch Informationen zu geeigneter Rechtsberatung mit ein. Zudem kann es für Betroffene eine große Herausforderung darstellen, die Zuständigkeiten der verschiedenen Leistungsträger nachzuvollziehen.

Zu Nummer 4

Die oder der Beauftragte unterstützt Betroffene, Anträge auf Leistungen etwa nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – zu stellen. Werden bei bestimmten Anliegen der Betroffenen Hindernisse im weiteren Ablauf der Unterstützung deutlich, führt die oder der Beauftragte mit Einverständnis der Betroffenen mit den zuständigen Stellen Fallkonferenzen zur Lösungsfindung durch.

Zu Nummer 5

Ein weiterer Fokus der Arbeit der oder des Beauftragten ist die grundsätzliche Vernetzung der Akteure in der Betroffenenunterstützung. Mit dem Ziel, dass Betroffene optimal unterstützt werden können, etabliert die oder der Beauftragte Kontakte mit den Beauftragten und

zentralen Stellen für Betroffene von terroristischen Straftaten in den Ländern sowie mit denjenigen Stellen auf Bundesebene, die ebenfalls Berührungspunkte mit der Hilfe für Betroffene haben und mit geeigneten nicht-staatlichen Stellen und Akteuren. Darüber hinaus beteiligt sich die oder der Beauftragte an internationalen Netzwerken zur Hilfe für Betroffene von terroristischen Straftaten, zum Beispiel auf Ebene der Europäischen Union, des Europarats oder der Vereinten Nationen. Letzteres dient insbesondere der stetigen Verbesserung der Hilfsangebote für Betroffene allgemein im Sinne von Best Practice sowie der optimalen Unterstützung für Betroffene mit grenzüberschreitenden Bezügen.

Zu Nummer 6

Im Fall der Begründung der Zuständigkeit identifiziert die oder der Beauftragte die relevanten staatlichen Stellen bei Bund, Land und Kommune sowie nicht-staatliche Stellen, die psychosoziale, finanzielle und sonstige Hilfen anbieten, und koordiniert das Tätigwerden und den Austausch zwischen diesen Stellen. Hierfür lädt die oder der Beauftragte im Fall der Begründung der Zuständigkeit in der Regel zeitnah die beteiligten Stellen in enger Abstimmung mit den Beauftragten und zentralen Stellen für Betroffene von terroristischen Straftaten in den Ländern zu sogenannten Runden Tischen ein, um das weitere Vorgehen zu erörtern und abzustimmen. Betrifft eine terroristische Straftat Personen mit Wohnorten in mehreren Ländern, koordiniert die oder der Beauftragte die Betreuung der Betroffenen durch die von den Ländern ernannten Beauftragten und eingerichteten Stellen zur Hilfe für Betroffene terroristischer Straftaten.

Zu Nummer 7

Die oder der Beauftragte erlangt über seine Tätigkeit umfassende Einblicke in die Belange von Betroffenen und erfährt auch, welche Veränderungen und Verbesserungen notwendig sind. Diese Erkenntnisse kann sie oder er in den öffentlichen und politischen Diskurs einbringen. Dies kann zum Beispiel in Form von Interviews und Presseberichten sowie über Stellungnahmen erfolgen.

Zu Nummer 8

Ein angemessener, insbesondere empathischer und traumasensibler Umgang staatlicher Stellen mit Betroffenen ist wünschenswert. Ein solcher trägt auch dazu bei, die Absicht von terroristischen Straftäterinnen oder Straftätern zu bekämpfen, den Rechtsstaat zu destabilisieren und das Vertrauen der Gesellschaft in staatliche Institutionen zu untergraben, zu bekämpfen. Die oder der Beauftragte berät Behörden zum empathischen Umgang mit Betroffenen.

Das Erinnern an terroristische Straftaten nach § 89a Absatz 1 Satz 2 StGB und das durch diese verursachte Leid sowie das Gedenken der bei solchen Taten Getöteten ist für die Würdigung und Anerkennung der Betroffenen sowie die Förderung des sozialen Zusammenhalts und die Verteidigung demokratischer Werte von entscheidender Bedeutung. Staatliche Gedenkveranstaltungen sind wichtig, um das kollektive Gedächtnis unserer Gesellschaft zu pflegen. Entsprechend betonen auch die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur Verbesserung der Unterstützung und Anerkennung von Opfern des Terrorismus vom 5. Dezember 2023 die Bedeutung des Gedenkens an die Opfer des Terrorismus. Bei dieser wichtigen Aufgabe berät und unterstützt die oder der Beauftragte die Länder und Kommunen sowie weitere zuständige Stellen der Bundesregierung.

Zu § 4 (Auskunfts-, Anhörungs- und Unterrichtungspflicht)

Zu Absatz 1

Die zeitnahe und umfassende Information zu Anzahl und Identität der Betroffenen ist für die oder den Beauftragten von herausragender Bedeutung, um Betroffene schnell und effektiv

unterstützen zu können. Neben einer Anforderung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft (§ 4 Absatz 3) eröffnet die Vorschrift der oder dem Beauftragten auch die Möglichkeit, Anfragen an andere öffentliche Stellen, wie etwa Einwohnermeldeämter, Standesämter oder Jugendämter zu richten. Die Vorschrift ermöglicht es der oder dem Beauftragten dabei, für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben Auskünfte insbesondere über Betroffene, Tathergang, Tatverdächtige und Tatmotiv, Hilfsangebote und andere relevante Gegebenheiten einzuholen, soweit dies zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach § 3 erforderlich ist, beispielsweise um die eigene Zuständigkeit feststellen oder den Grad der Betroffenheit Einzelner einschätzen zu können. Davon unberührt bleiben die in § 479 der Strafprozessordnung (StPO) geregelten Übermittlungsverbote und Verwendungsbeschränkungen. Das bedeutet insbesondere, dass einer Auskunft die Zwecke des Strafverfahrens, auch die Gefährdung des Untersuchungszwecks in einem anderen Strafverfahren, oder besondere bundesgesetzliche oder landesgesetzliche Verwendungsregelungen nicht entgegenstehen dürfen.

Zu Absatz 2

Nach Möglichkeit soll die Bundesregierung die Beauftragte oder den Beauftragten in Gesetzgebungsprozesse, welche die Belange von Betroffenen berühren, frühzeitig einbinden.

Zu Absatz 3

Gemäß § 474 Absatz 2 StPO in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 3 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz übermittelt die zuständige Staatsanwaltschaft bereits jetzt für die Aufgabenwahrnehmung der oder des Beauftragten relevante personenbezogene Daten an die oder den Beauftragten. Diese Datenübermittlung, die damit auch heute bereits gängige Rechtspraxis ist, wird nunmehr nach Aufforderung durch die Beauftragte oder den Beauftragten als Verpflichtung festgeschrieben. Wie bislang steht diese Verpflichtung unter dem Vorbehalt, dass die erfragten Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen bereits bekannt geworden sind. Davon unberührt bleiben auch hier die in § 479 StPO geregelten Übermittlungsverbote und Verwendungsbeschränkungen.

Zu § 5 (Befugnisse zur Datenverarbeitung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ermächtigt die oder den Beauftragten erforderliche personenbezogene Daten von Betroffenen nach § 2 Absatz 2 sowie von Dritten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Nummer 2 bis 4, 6 und 8 und soweit nicht deren berechnete Interessen entgegenstehen zu verarbeiten. Sie stellt eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) dar. Sie betrifft die Erhebung und interne weitere Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten; die Übermittlung an andere Stellen ohne Einwilligung der Betroffenen ist in Absatz 2 geregelt. Mit der Vorschrift wird eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h DSGVO geschaffen. Durch den Verweis auf das Bundesdatenschutzgesetz ergibt sich die Verpflichtung, angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Personen vorzusehen. Die Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Aufgabenerfüllung umfasst auch die Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Vorgangsbearbeitung (Aktenführung, Dokumentation) und Vorgangsverwaltung (Auffinden von Vorgängen, Zuschreibung etc.).

Zu Absatz 2

Zur effektiven und schnellen Unterstützung Betroffener im Rahmen der Erstversorgung kann die oder der Beauftragte die personenbezogenen Daten der Betroffenen auch ohne deren Einwilligung an öffentliche Stellen übermitteln, soweit nicht deren berechnigte Interessen entgegenstehen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist eine Einwilligung der Betroffenen vor der Datenübermittlung einzuholen. Zum Beispiel kann die oder der Beauftragte die Namen und Kontaktdaten von Ersthelferinnen und Ersthelfern an die zuständige gesetzliche Unfallversicherung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Siebtes Buch Sozialgesetzbuch übermitteln.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Mit dem Gesetz wird die Grundlage für die bereits vorhandene Funktion der oder des Beauftragten verstetigt. Seine Verwirklichung in der Praxis bedarf also keiner besonderen Vorbereitung, deshalb tritt es am Tag nach der Verkündung in Kraft, wie es auch für eine möglichst baldige vertragsgemäße Umsetzung der Richtlinie Terrorismusbekämpfung erforderlich ist.